

# Allgemeine Geschäftsbedingungen der Schoch Sattler- und Feintäschnerie



Der Verkauf und die Lieferung von Produkten der Schoch-Sattler & Feintäschnerie (Verkäufer genannt) erfolgt ausschließlich zu den nachfolgend aufgeführten Bedingungen. Abweichungen zu unseren allgemeinen Geschäftsbedingungen müssen grundsätzlich in Schriftform dokumentiert und vom Verkäufer mit seiner Unterschrift bestätigt werden.

## 1. Beschaffenheit der Ware/ Gewährleistung/ Garantie

Für das Naturprodukt Leder besteht grundsätzlich kein Gewährleistungsanspruch, da dieses Produkt natürlichen Eigenschaften unterliegt. Es kann sich witterungsbedingt in Farbe und Form verändern, es kann unterschiedliche Oberflächenstrukturen durch z.B. Narben, Hautfalten ect. aufweisen. Deshalb stellt die Beschaffenheit des Leders keinen Mangel dar. Für Waren nach Maßanfertigung gilt die Bemaßung welche dem Verkäufer zur Erstellung seines Angebotes zur Verfügung gestellt wurde. Für die dann gefertigte Ware übernimmt der Verkäufer nur unter Bezugnahme dieser Maße eine Gewährleistung für die Passgenauigkeit, dies gilt im Besonderen bei Sattelanfertigungen und Kopfstücken. Die zum Zeitpunkt der Messung dokumentierten Maße werden von der Person, welche die Messung vorgenommen hat, für längstens sechs Monate archiviert und sind auf berechtigtes Verlangen sowohl dem Hersteller der Ware wie auch dem Endkunden zur Verfügung zu stellen. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass sich der Träger einer maßangefertigten Ware (auch spontan) verändern kann, deshalb besteht keine zeitlich erweiterte Gewährleistung auf Passgenauigkeit. Ansprüche auf Schadensersatz oder vergebliche Aufwendungen sind ausgeschlossen, außer es wird dem Verkäufer grob fahrlässige oder vorsätzliche Pflichtverletzung nachgewiesen. Ansonsten gelten die für Gewährleistungen derzeit gültigen gesetzlichen Bestimmungen. Eine Garantieleistung erfolgt nicht, außer der Verkäufer vereinbart dies ausdrücklich und schriftlich mit dem Auftraggeber.

## 2. Beschaffungsrisiko

Der Verkäufer übernimmt für die im Auftrag vereinbarten Artikel, welche bestellt und nicht sofort lieferbar oder nicht mehr lieferbar wären, keine Beschaffungspflicht. Es steht dem Verkäufer frei, ähnliche Artikel zu beschaffen um den Auftrag im Rahmen seiner künstlerischen Freiheit zum vereinbarten Liefertermin ausführen zu können.

## 3. Preis und Zahlungsverbarung

Der Verkäufer fertigt nach Kundenauftrag, jedes angefertigte Teil ist eine in Handarbeit hergestellte Maßanfertigung und somit ein Unikat. Der Auftraggeber verpflichtet sich deshalb zur Abnahme der in Auftrag gegebenen Ware und der vollumfänglichen Bezahlung derselben, ungeachtet plötzlich eintretender Veränderungen seiner persönlichen oder allgemeiner Lebenssituation. Der im Angebot benannte Betrag wurde bestmöglich kalkuliert, eine Erhöhung um maximal 15% kann eintreten. Begründet wird dies mit besonderer Schwierigkeit in der Herstellung, oder, wie in Punkt 2. Beschaffungsrisiko beschrieben, durch andere Materialien. Es wird eine Anzahlung von 50% der vereinbarten Gesamtsumme bei Auftragsbestätigung fällig, der dann noch offene Restbetrag wird bei Übergabe der Ware in bar bezahlt. Sollte die Ware auf dem Versandweg dem Auftraggeber zugestellt werden, wird der noch offene Betrag zuzüglich der Versandkosten vor Auslieferung an den Verkäufer auf dessen Konto zu überweisen. In diesem Fall wird die Rechnung dem Auftraggeber rechtzeitig zugestellt. Die vereinbarten Preise sind Nettopreise zuzüglich der derzeit geltenden Mehrwertsteuer, eventuell anderer Gebühren z.B. Auslandsgebühren werden rechtzeitig bekanntgegeben und sind mit der zweiten Zahlung fällig.

## 4. Eigentumsvorbehalt

Grundsätzlich bleibt die Ware bis zur vollständigen Bezahlung im Besitz und Eigentum des Verkäufers. Sollte der Auftraggeber die Ware veräußern, so gilt auch hier der Besitzanspruch der Verkäufers. Auf Grund der Verpflichtung, die Ware zum vereinbarten Preis abzunehmen, tritt der Auftraggeber seine Forderungen gegenüber Dritten aus einer Veräußerung der Ware bereits jetzt an den Verkäufer ab. Der Auftraggeber darf über die Ware vor kompletter Bezahlung in keiner Weise verfügen, er hat keinerlei Anspruch. Auch bei einer Veräußerung der Ware durch den Auftraggeber erhält der neue Käufer von dem Verkäufer (Hersteller der Ware) keinerlei Anrecht auf die Ware, die Geschäftsbeziehung besteht ausschließlich zwischen Verkäufer und Auftraggeber.

## 5. Erfüllungsort/ Gerichtsstand

Erfüllungsort für Lieferung und Zahlung ist die Firmenzentrale der Schoch Sattler & Feintäschnerie. Gerichtsstand ist das für den Firmenstandort zuständige Gericht